

niedersachsen *magazin*

5

Mai 2017 ■ 79. Jahrgang

NBB – Niedersächsischer Beamtenbund
und Tarifunion

Mühseliger Weg Unteralimentierung – Vorlagebeschluss für 2013 und Revision

Seiten 4 und 7 <

Soziale
Gerechtigkeit

Seite 2 <

Seniorensseminar

Seite 8 <

Besoldungs-
und Versorgungs-
erhöhungen in
den Ländern



Landesseniorenvertretung des NBB

Seniorenpolitisches Seminar in Verden

Am 20./21. März 2017 fand in Verden ein weiteres seniorenpolitisches Seminar des NBB statt. Themen waren „Sicherheit für Senioren – Haus, Wohnung“, Aktualisierung von Vorschriften zur „Regelung persönlichen Nachlasses“ sowie aktuelle Informationen zur „Pflege“.

Im Mittelpunkt des ersten Tages stand der Vortrag von KHK a. D. Jürgen Moje von der Kripo, zuletzt Leiter des Präventionsteams der Polizei, der über das Thema Einbrüche in Haus und Wohnung referierte. Bei den Einbrüchen ist leider ein deutlicher Aufwärtstrend zu beobachten (allein in Niedersachsen im letzten Jahr 16.405 Einbrüche). Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Beschaffungskriminalität (rund 85 Prozent). Die Täter suchen insbesondere nach Schmuck, Bargeld und eventuell auch kleinere, leicht zu veräußernde Elektronikgeräte wie Kameras und Handys. Meist kommen die Täter aus dem Rauschgiftmilieu und sind oft ortsansässig. Einbrecher kommen entgegen weitläufiger Meinung nicht nur nachts, sondern auch tagsüber. Dazu wird das Verhalten der Haus-beziehungsweise Wohnungseigentümer häufig beobachtet, und deutlich erkennbare äußere Anzeichen auf Abwesenheit werden sofort ausgenutzt. Schwachstellen sind Fenster und Terrassentüren. 49 Prozent der Einbrüche erfolgen über die Terrassentüren, die zu 76,2 Prozent aufgehebelt werden. Um den Tätern das Leben schwer zu machen, sind mechanische Sicherungen unerlässlich und stehen deshalb an oberster Stelle der Prävention. Herr Mole gab sehr viele hilfreiche Hinwei-

se, wie Fenster und Türen sicherer gemacht werden können. Dazu gehören Verwendung von Sicherheitsglas, Blechbeschläge an Fenstern und Türen, Pilzkopfverriegelungen, Winkelschließbleche, nachts Rollläden und so weiter). Gute mechanische Sicherungen sind nicht geräuschlos zu überwinden und zudem zeitaufwendig. Ist das Öffnen nicht innerhalb von zwei bis drei Minuten erfolgreich, wird häufig von dem Vorhaben abgesehen. Ein gutes Nachbarschaftsverhältnis kann ebenfalls zur Sicherheit beitragen (Fremde läuten an jeder Haustür, Autos mit auswärtigen Kennzeichen, Unbekannte warten scheinbar grundlos vor den Häusern, flackerndes, abgeschirmtes Licht bei Nachbarn, die verreist sind, und so weiter).

Fazit des hochinteressanten Vortrags war aber auch: Einen absolut sicheren Schutz vor Einbruch gibt es nicht, doch jede einbruchhemmende Vorsorge macht es dem Täter schwer und viele scheitern daran. Die Polizei kommt bei Anforderung auch ins Haus, berät und macht eine Schwachstellenanalyse. Ansprechpartner ist jede Polizeidienststelle, die auch Informationsmaterial bereithält. Informieren kann man sich auch unter www.polizei.niedersachsen.de unter dem Button Prävention.

Der Vormittag des zweiten Tages begann mit Ausführungen zu Änderungen zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Referent war Gerhard Zieseniß, stellvertretender Vor-



> Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Seniorenseminars

sitzender des BRH Niedersachsen. Ein kurzer Überblick zum Nachlassrecht behandelte die formalen Voraussetzungen eines handgeschriebenen Testaments, eines öffentlichen Testaments und von Erbverträgen. Eine Änderung solcher Dokumente ist grundsätzlich nur möglich, wenn alle Vertragsparteien dem zustimmen oder etwas Neues aufsetzen. Für alle Arten aber gilt: Ist im Testament oder Erbvertrag geregelt, dass die getroffene Regelung vom Überlebenden geändert werden kann, dann ist auch im Nachhinein eine Änderung möglich.

Eine Vorsorgevollmacht sollte von jedem festgelegt sein. Darin kann festgelegt werden, welche Person des Vertrauens die Betreuung übernehmen soll. Darin wird auch festgelegt, welche Wünsche man selbst hat und was auf keinen Fall passieren soll.

Wenn jemand sterbenskrank ist, dann übernimmt die Person, die in der Patientenverfügung genannt ist, alle Entscheidungen wie zum Beispiel lebenserhaltende Maßnahmen, künstliche Beatmung, schmerzfrei stellen und gegebenenfalls Geräte abschalten.

G. Zieseniß hat dann auch die Auswirkungen des Urteils des BGH zur Patientenverfügung angesprochen. Das bedeutet, dass kein allgemeiner Hinweis auf Wünsche mehr ausreicht,

sondern es muss konkret im Einzelfall festgelegt werden, was man geregelt wissen will und was nicht. Im Rahmen seiner Arbeiten an diesem Thema hat er in Abstimmung mit Ärzten und Rechtsanwälten Formulierungen gefunden, die auch von behandelnden Ärzten akzeptiert werden müssen.

Kurt Scherff, Vorsitzender des BRH Bremen, erläuterte zum Abschluss des Seminars die Änderungen, die sich im Bereich der Pflege ergeben haben. Wenn pflegebedürftige Menschen in ein Heim kommen, erfahren sie nicht immer die notwendige Zuwendung und Pflege. Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und des Pflegegrades ist meist schon ein beschwerlicher Weg. Darum sollte man sich auf jeden Fall beraten lassen. Für in der GKV Versicherte gibt es Pflegestützpunkte, die helfen können, in der PKV gibt es Beratung durch COMPASS. COMPASS berät auch zu Hause. Dieses ist unbedingt zu empfehlen, wenn ein Pflegefall ansteht. Die einzelnen Module, die später zur Feststellung des Pflegegrades führen, werden besprochen und erläutert. Zum Schluss verwies K. Scherff auf die Internetseite der DPVKOM, auf der der Inhalt des Referats als Broschüre niedergelegt ist.

Den Referenten und Teilnehmern des Seminars dankte Jürgen Hüper als Seminarleiter.

Jürgen Hüper

ERHOLUNG UND URLAUB

DEUTSCHLAND

Bauernhof/Nähe St. Peter-Ording, Kühe, Schafe, Ponys, hofeigener Reitweg, Strand 800 m, kinderfrdl., 4-Sterne FeWos, für 2-6 Pers., Frühstück, Sauna, Hausprospekt! Tel. (04862) 8541 www.rickerts.de

> Zur Sache

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

als ich unmittelbar nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (OVG) in drei unserer Musterklagen in Sachen amtsangemessene Alimentation (Unteralimentierung) gefragt wurde, wie ich mich denn fühle, habe ich gesagt, ich sei nicht unglücklich. Warum diese Formulierung? Weil ich zwar sehr zufrieden mit den Entscheidungen bin, denn mehr war realistisch auf dieser Ebene nicht zu erreichen. So gesehen also ein voller Erfolg. Mir war aber auch schon klar, dass die Entscheidungen vonseiten des Finanzministeriums als eine Bestätigung dessen Rechtsauffassung zur verfassungsgemäßen Besoldung und Versorgung interpretiert würden. Mit der zu erwartenden Folge, dass es weiterhin schwierig sein wird, zu politischen Lösungen in diesem Themenfeld zu kommen.



> Friedhelm Schäfer,
Landesvorsitzender

Ich empfinde es allerdings nicht als Bestätigung der Rechtsauffassung des Finanzministeriums, wenn OVG-seitig die Klärung von Fragen der Auslegung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an dieses selbst zurückgegeben beziehungsweise im erwarteten Revisionsweg an das Bundesverwaltungsgericht weitergegeben wurde, sondern als konsequentes Vorgehen.

„Erfahrene Juristen bezeugen, dass es vor Gericht von Vorteil sein kann, wenn man im Recht ist.“ (Graham Chapman, 1941 – 1989, britischer Schauspieler und Schriftsteller)

Es geht konkret unter anderem um die Klärung der Frage, ob bei der Feststellung des Abstandsgebots zur sozialen Mindestsicherung auf die Situation abzustellen ist, die im Ort unseres Landes mit den höchsten Mietbelastungen vorzufinden ist. Oder ist ein Schnittwert anzusetzen beziehungsweise auf den vom Zweck her nicht dafür geeigneten Wert aus dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung zurückzugreifen, den das Finanzministerium favorisiert, weil nur dieser insgesamt deren Rechtsposition hinreichend absichern würde.

Dieses darf bei der politischen Auswertung der Entscheidungen des OVG aber keine Rolle spielen. Es müsste gerade unter Fürsorgegesichtspunkten eine Selbstverständlichkeit sein, dass eine amtsangemessene Alimentation für jede Beamtin und jeden Beamten an jedem Ort in Niedersachsen gewährleistet sein muss. Unter dem Gesichtspunkt der Wertschätzung allemal, denn diese ist nicht gegeben, wenn es dem Land ausreicht, dass seine Beamtinnen und Beamten im Landesdurchschnitt gerade einmal über ein Einkommen knapp über der sozialen Mindestsicherung verfügen.

Bewusst sehr provokant deshalb auch die Frage, ob die Landesregierung eigentlich, wenn sie jetzt nicht handelt, künftig auf Landesdienststellen beispielsweise im Hamburger Umland verzichten will? Eigentlich müsste sie dieses, denn sie will doch wohl nicht sehenden Auges in Kauf nehmen, dass dort eingesetzte Beamtinnen und Beamte nicht amtsangemessen alimentiert werden?

Übrigens: Wenn das OVG den Mut gehabt beziehungsweise die Möglichkeit gesehen hätte, sich in dieser Frage in unserem Sinne zu positionieren,

hätte es für weitere Kalenderjahre festgestellt, dass die gewährte Besoldung und Versorgung evident unzureichend und verfassungswidrig war. Es hätte folglich auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage eingeholt, dass die in den betreffenden Kalenderjahren maßgebenden Vorschriften mit Art. 33 Abs. 5 GG nicht vereinbar und deshalb verfassungswidrig sind.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich werde für den Fall der Verweigerung einer zeitnahen politischen Lösung zur Herstellung einer deutlich nach unten abgesicherten amtsangemessenen Alimentation den zuständigen Organen des NBB vorschlagen, sich mit der Frage der Durchführung eines „heißen Herbstes“ zu beschäftigen. Ich halte es nicht mehr für hinnehmbar, dass die Beamtinnen, Beamten und Versorgungsempfänger/-innen unseres Landes und seiner Kommunen gegebenenfalls erneut auf Jahre vertröstet werden, bis gerichtliche Entscheidungen vorliegen.

Hinzu kommt, dass es eine Reihe weiterer in der Mitgliedschaft gesehener und thematisierter Unzulänglichkeiten gibt. So exemplarisch angeführt die ausstehende Lösung im Bereich der Lehrer-Arbeitszeit, die über den Landtagswahltermin gezogen wird.

Zudem ärgert es mich zunehmend, mit welcher Arroganz, wenn auch bisher nur vereinzelt, sich politische Verantwortungsträger/-innen zu unseren berechtigten Problemen und Anliegen – insbesondere im Bereich der Unteralimentierung – äußern. Das zeugt nicht nur von mangelnder Wertschätzung, sondern ist ein Indiz für eine bewusst gewollte Politik nach Gutsherrenart gegenüber den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Lande.

„Ein stolzer Mensch verlangt von sich das Außerordentliche. Ein hochmütiger Mensch schreibt es sich zu.“ (Marie von Ebner-Eschenbach, 1830 – 1916, österreichische Schriftstellerin)

Ein Indiz dafür ist auch die gezielte Aktion an uns vorbei von Finanzminister Schneider hinsichtlich der mehrfach von ihm abgelehnten Umsetzung des Mindestbetrages aus dem Tarifabschluss auch auf die Beamtinnen, Beamten und Versorgungsempfänger/-innen. Offensichtlich haben wir zu oft am Image des ach so erfolgreichen Finanzministers gekratzt. Die Wahrheit bleibt, dass er sich nur deshalb so präsentieren kann, weil er den Landshaushalt weiterhin zu ihren Lasten saniert. Da kann man schon mal eine Million Euro ausgeben, wenn man vorher über eine halbe Milliarde Euro nicht ausgeben musste.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wenn es zur Durchführung eines „heißen Herbstes“ kommt, dann wird es wesentlich auch auf Ihre Beteiligung an Aktionen ankommen. Ich bin davon überzeugt, dass wir auf Sie zählen können, denn (soziale) Gerechtigkeit muss allen zugestanden werden.

Ich hoffe aber, dass wir doch noch im politischen Dialog zu Lösungen kommen, die aber keine Almosen sein dürfen.

Ihr

Impressum

Herausgeber: NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion, Ellernstraße 38, 30175 Hannover. **Telefon:** 0511.3539883-0. **Telefax:** 0511.3539883-6. **E-Mail:** post@nbb.dbb.de. **Internet:** www.nbb.dbb.de. **Bankverbindung:** BBBank Karlsruhe, BIC: GENODE61BBB, IBAN: DE07 6609 0800 0005 4371 56.
Redaktion: Sabine Köhler, Friedhelm Schäfer, Linde Schlombs.
Verantwortlich für den Inhalt: Sabine Köhler, Ellernstraße 38, 30175 Hannover. Beiträge mit Autorenangabe stellen nicht unbedingt die Meinung des NBB dar.
Verlag: dbb verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de.
Verlagsort und Bestellschrift: Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40.

Titelfoto: © rdnzl / Fotolia

Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern. **Layout:** Dominik Allartz.

Anzeigen: dbb verlag gmbh, Mediacenter, Dechenstraße 15a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de. **Anzeigenleitung:** Petra Opitz-Hannan, **Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigendisposition:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712. **Anzeigentarif:** Nr. 21, gültig ab 1.10.2016.

Bezugsbedingungen: Erscheint 10-mal jährlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder pro Jahr 19,90 Euro. Für Mitglieder ist der Bezugspreis durch Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezug nur durch die Post. Einzelstücke durch den Verlag.



Kurz vor der mündlichen Verhandlung beim OVG

Seltsames Verständnis von sozialer Gerechtigkeit

In der Woche vor der vom Obergerverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) terminierten mündlichen Verhandlung in unseren drei Musterverfahren zur Unteramentierung hat Friedhelm Schäfer, NBB-Landesvorsitzender, an den niedersächsischen politischen Verantwortungsträgern deutliche Kritik geübt.

Er bezeichnete es als beschämend, dass der NBB gezwungen sei, auf dem Rechtsweg die Frage zu klären, ob mit der den niedersächsischen Landes- und Kommunalbeamten zugestan-

denen Besoldung gerade noch der verfassungsrechtlich notwendige Abstand zur Grundversicherung eingehalten werde, statt mit dem NBB über politische Lösungen für die nach-

haltige Sicherung einer amtsangemessenen Besoldung zu sprechen.

Wer das Thema soziale Gerechtigkeit zum Wahlkampfthema mache und dahingehend Glaubwürdigkeit erwarte, müsse sich fragen lassen, warum er sich bei der Alimentation politischer Lösungen verweigere.

Als weiteres Indiz für ein seltsames Verständnis von sozialer Gerechtigkeit wertete Friedhelm

Schäfer außerdem, dass man sich aktuell selbst der berechtigten Forderung verschließe, auch den Beamtinnen, Beamten und Versorgungsempfängern/-innen in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen die im aktuellen und im vorangegangenen Tarifabschluss verabredeten Mindesterhöhungsbeträge von jeweils 75 Euro zuzusprechen. Dafür gebe es nämlich weder haushalterische Gründe noch sprächen besoldungsrechtliche Grundsätze dagegen. ■

Nachbesserungen bei Besoldung und Versorgung

Anfang Mai Gespräch in Staatskanzlei

In einem Schreiben an den Niedersächsischen Ministerpräsidenten Stephan Weil hatte der NBB-Landesvorsitzende Friedhelm Schäfer um ein Gespräch gebeten.

Dabei hat er seine Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass der NBB einen Austausch darüber erwarte, ob – gegebenenfalls wie und wann – die Lan-

desregierung im Rahmen der sogenannten Nachbesserungsklausel auf den Tarifabschluss für die Tarifbeschäftigten der Länder mit Blick auf die vom

Landtag im Dezember beschlossenen und damit schon feststehenden Besoldungs- und Versorgungserhöhungen für die Jahre 2017 und 2018 reagieren wolle. Wir berichteten entsprechend in der letzten Ausgabe.

Zwischenzeitlich ist für Anfang Mai ein Gespräch in der Staatskanzlei vereinbart.

Wir sind gespannt darauf, ob sich die Landesregierung – und wenn überhaupt, in welchem Umfang – bewegen wird.

Zu den finanziellen Auswirkungen verweisen wir auf den unten stehenden Kastentext.

Wir werden berichten. ■

> Berücksichtigung des Mindesterhöhungsbetrages im Beamtenbereich

Minimale haushalterische Auswirkung

Der stellvertretende CDU-Fraktionsvorsitzende Reinhold Hilbers hatte im Aprilplenar des Niedersächsischen Landtags die Landesregierung in einer mündlichen Anfrage unter anderem danach gefragt, wie hoch die Personalmehrausgaben für den Doppelhaushalt 2017/2018 für den Fall der Berücksichtigung der Mindesterhöhungsbeträge von 75 Euro analog der Tarifierung für den öffentlichen Dienst der Länder vom 17. Februar 2017 auf den Landeshaushalt wäre.

Namens der Landesregierung teilte das Niedersächsische Finanzministerium mit, dass im Fall der Steigerung der Grundgehaltssätze bis zu einem Betrag von 3 200 Euro zum 1. Juni 2017 um 75 Euro statt um linear 2,5 Prozent für den Landeshaushalt Mehrausgaben im Aktivenbereich in 2017 in Höhe von rund 0,7 Millionen Euro und in den Folgejahren jeweils in Höhe von rund 1,3 Millionen Euro entstünden. Dieser Betrag spricht aus unserer Sicht für sich.

Beteiligungsverfahren

NBB nimmt zur Beihilfeverordnung Stellung

Der NBB hat im April unter anderem Stellungnahmen zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Beihilfeverordnung und zum Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen abgegeben.

Direkt vor Redaktionsschluss erhielt der NBB die von der Landesregierung beschlossenen Entwürfe einer Verordnung zur Änderung urlaubsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften und einer Verordnung zur Änderung der Laufbahnverord-

nung. Diese sind bereits in die NBB-interne Beteiligung gegeben worden.

Über Einzelheiten werden wir in der nächsten Ausgabe berichten. ■



OVG zur Unteralimentierung – Erfolg für NBB

Besoldung 2013 evident unzureichend und damit verfassungswidrig

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) hat Ende April unsere drei Musterverfahren zur Unteralimentierung und ein weiteres Verfahren zum selben Thema mündlich verhandelt.

Alle Kläger hatten im Jahr 2005 geltend gemacht, dass ihre Besoldungs- beziehungsweise Versorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2005 nach der Streichung des sogenannten Weihnachtsgeldes verfassungswidrig zu niedrig bemessen seien.

Für die Entscheidungen hatte der Senat im Vorfeld zu den vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgegebenen Kriterien aus den Entscheidungen zur Richter- und A-Besoldung – auch in unserem Braunschweiger Musterverfahren – umfangreiche Ermittlungen durchgeführt.

Es hat dann die vorgegebenen Berechnungsmethoden sowie Prüfungsstufen und Parameter (wir berichteten unter anderem in der Ausgabe 1-2/2016) betrachtet, an denen die Besoldung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der amtsange-

messenen Alimentation zu überprüfen ist.

■ Entscheidungen

Das OVG hält nach einer Gesamtbetrachtung der für die Bestimmung der Besoldungs- beziehungsweise Versorgungshöhe maßgeblichen Kriterien die Besoldung der Besoldungsgruppen A 8 und A 11 sowie die Versorgung der Besoldungsgruppe A 13 im Jahr 2013 für verfassungswidrig zu niedrig, setzt die Verfahren aus und legt sie dem BVerfG zur Entscheidung vor.

Für alle anderen Zeiträume ab 2005 bis zum 25. April 2017 hat der Senat die Berufungen zurückgewiesen, weil hinsichtlich dieser Zeiträume bereits die Prüfung der für die Bestimmung der Besoldungs- beziehungsweise Versorgungshöhe maßgeblichen Parameter auf der

vom BVerfG entwickelten ersten Prüfungsstufe ergeben hat, dass die Besoldung beziehungsweise Versorgung im Ergebnis verfassungsrechtlich noch nicht zu beanstanden war.

Der Senat hat allerdings die Revision gegen seine Urteile wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

■ Mündliche Verhandlung

In der knapp zweieinhalbstündigen Verhandlung setzte sich der Senat sehr eingehend mit den Verfahren und den damit zusammenhängenden Folgen für die vom BVerfG vorgegebenen Prüfungsstufen und Parameter auseinander. Im Vorfeld waren umfangreiche Berechnungen und Stellungnahmen unsererseits und vonseiten des NLBV vorgelegt und ausgetauscht worden, sodass sich unser Prozessvertreter auf einige wenige, für uns besonders wichtige, erläuternde Ausführungen beschränken konnte.

Eine der Kerndiskussionen der Verhandlung drehte sich um die

Frage, ob die beiden maßgeblichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts es verbieten, nach der Nichterfüllung der ersten Prüfungsstufe – in der mindestens drei von fünf Parametern erfüllt sein müssen, um zu der Vermutung einer verfassungswidrigen Alimentation zu kommen – die weiteren Prüfungsstufen (gleichwertig) zu betrachten oder ob dies nicht gerade zwingend für die geforderte Gesamtbetrachtung zu erfolgen hat.

Der Senat versteht im Ergebnis das BVerfG so, dass nur dann die weiteren Prüfungsstufen für die Gesamtbetrachtung der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation zu prüfen sind, wenn in der ersten Prüfungsstufe drei von fünf Parametern als erfüllt anzusehen sind.

Demzufolge hat es sich nur für das Jahr 2013 mit den weiteren Prüfungsstufen befasst und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass diese die Verfassungswidrigkeit der Besoldung/Versorgung im Jahr 2013 erhärten.

Weiteres zentrales Thema war die Frage, welche Kriterien an sich und in welcher Ausprägung bei der Ermittlung des Abstandes zur sozialen Grundsicherung zu berücksichtigen sind.



Dazu hatte sich das BVerfG in seinen Entscheidungen nicht geäußert. Dabei geht es beispielsweise konkret um die Frage, welche Wohn- und Heizkosten zu berücksichtigen sind (höchster Wert, mittlerer Wert oder Durchschnittswert) und ob Kosten für Klassenfahrten und Schulessen anzusetzen sind.

Diese werden eingehend zu analysieren sein, um unter anderem die vom NBB-Landesvorsitzenden Friedhelm Schäfer angekündigten Revisionen für die Jahre von 2005 bis 2012 und ab 2014 zu begründen. Für das Jahr 2013 liegen die Musterverfahren jetzt beim Bundesverfassungsgericht.

■ **Weiteres Verfahren**

Es bleibt also spannend.

Die Urteilsgründe werden erst in einigen Wochen vorliegen.

Wir werden zu gegebener Zeit weiter berichten. ■

Erste Reaktion auf OVG-Entscheidung – Politischer Dialog erwartet

Beschäftigte nicht weiter über Jahre vertrösten – „Heißer Herbst“ nötig?!

Direkt im Anschluss an die Urteilsverkündung durch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) in den Musterverfahren des NBB zur amtsangemessenen Alimentation wertete der NBB-Landesvorsitzende Friedhelm Schäfer den Beschluss des OVG als klares Indiz dafür, dass die Besoldung niedersächsischer Beamtinnen und Beamter dringend deutlich verbessert werden müsse.

Er zeigte kein Verständnis dafür, dass es dem Land ausreiche, wenn seine Beamtinnen und Beamten im Landesdurchschnitt gerade einmal über ein Einkommen knapp über der sozialen Grundsicherung verfügten. Er machte deutlich, dass der NBB bei seiner Auffassung bleibe, dass eine amtsangemessene Alimentation für jede Beamtin und jeden Beamten an jedem Ort in Niedersachsen gewährleistet sein müsse.

Er forderte zudem das Land auf, endlich in einen politischen Dialog mit dem NBB über Lösungsmöglichkeiten zum Abbau des bestehenden Besoldungs- und Versorgungsrückstandes einzutreten, statt weiter Gerichtsentscheidungen abzuwarten.

Die Kolleginnen und Kollegen seien es leid, nach immerhin be-

reits zwölfjähriger Verfahrensdauer erneut über Jahre vertröstet zu werden. Wer das Thema der sozialen Gerechtigkeit vor sich hertrage, müsse jetzt reagieren.

Friedhelm Schäfer kündigte für den Fall, dass das Land das erneute Gesprächsangebot ablehne, an, in den Organen des NBB unter Einbeziehung weiterer in der Mitgliedschaft gesehener und thematisierter Unzulänglichkeiten über die Durchführung eines „heißen Herbstes“ zu diskutieren und zu entscheiden.

Er werde zudem vorschlagen, dass der NBB für die Jahre 2005 bis 2012 und ab 2014 in den drei Musterverfahren in Revision gehe. Das sei die logische Konsequenz aus den Ausführungen des OVG. ■



Nach dem Tarifabschluss

Besoldungs- und Versorgungserhöhungen in den Ländern

Nachfolgend stellen wir den uns bekannten aktuellen Sachstand über die beschlossenen beziehungsweise geplanten Besoldungs- und Versorgungserhöhungen in den Ländern nach dem Tarifabschluss für die Tarifbeschäftigten der Länder auf dem Stand von Ende April dar.

Baden- Württemberg

Vereinbarung mit der Landesregierung am 17. März 2017: Wirkungsgleiche Übertragung der Linearanpassung des Tarifergebnisses mit zeitlicher Verschiebung um zwei (bis zur Besoldungsgruppe A9), vier (für die Besoldungsgruppe A10 und A11) und sechs Monate für die übrigen in 2017. In 2018 analoge Verschiebung, jedoch Erhöhung der Linearanpassung gegenüber Tarif um 0,325 Prozent und Rücknahme der Absenkung der Eingangsbesoldung in 2018.

Bayern

Kabinettsbeschluss vom 25. April 2017: Zeit- und wirkungsgleiche Übertragung der Linearanpassung des Tarifergebnisses. Zusätzlich: Mindestbetrag nicht gedeckelt; Einmalzahlung von 500 Euro an aktive Beamte (150 Euro Anwärter).

Berlin

Aussage im Koalitionsvertrag: Die Beamtenbesoldung soll bis 2021 stetig dem durchschnittlichen Niveau der übrigen Bundesländer angepasst werden. Dies könne über prozentuale Aufschläge zum Tarifabschluss, die schrittweise Erhöhung der Jahressonderzahlung, eine regelmäßige jährliche Übernahme des Tarifabschlusses, Sockelbeträge oder eine Kombination dieser Maßnahmen erfolgen.

Brandenburg

Ankündigung Landesregierung: Zeitgleiche Übertragung der der

Linearanpassung aber im Umfang von 2,65 Prozent (abzüglich 0,2 Prozent V-Rücklage) zum 1. Januar 2017 und von 2,85 Prozent zum 1. Januar 2018. Mindestbetrag wird zugunsten einer linearen Erhöhung der Bezüge von 0,15 Prozent aufgelöst. Außerdem zusätzliche Erhöhung um zweimal 0,5 Prozent, weil Brandenburg im Vergleich zu anderen Bundesländern bei der Besoldung im unteren Viertel liegt.

Bremen

Gesetzentwurf 7. April 2017: Inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses ohne Deckelung beim Mindestbetrag, aber zeitlich um sechs Monate auf jeweils 1. Juli geschoben.

Hamburg

Politische Garantieerklärung des Ersten Bürgermeisters Olaf Scholz zur 1:1-Übernahme.

Hessen

Ankündigung von Ministerpräsident Bouffier am 14. März 2017: Wirkungsgleiche Übertragung der Linearanpassung des (eigenständigen) Tarifergebnisses um zwei Prozent zum 1. Juli 2017, mindestens um 75 Euro und 2,2 Prozent zum 1. Februar 2018.

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungs- und Amtsbezügen für die Jahre 2016 und 2017 in Mecklenburg-Vorpommern von Juni 2016 beinhaltet für 2017

eine Linearanpassung von 1,75 Prozent zum 1. Juni 2017.

Niedersachsen

Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften von Dezember 2016: Linearanpassung von 2,5 Prozent zum 1. Juni 2017 und von zwei Prozent zum 1. Juni 2018. Politische Aktivitäten laufen.

Nordrhein-Westfalen

Einigung mit der Landesregierung am 2. März 2017: Wirkungsgleiche Übertragung der Linearanpassung des Tarifergebnisses ohne Deckelung beim Mindestbetrag mit zeitlicher Verschiebung um drei Monate in 2017

Rheinland-Pfalz

Die rheinland-pfälzische Ministerpräsidentin Malu Dreyer und FM Doris Ahne haben zeit- und wirkungsgleiche Übertragung angekündigt.

Saarland

Ankündigung SWR: Linearanpassung von 2,0 Prozent zum 1. Mai 2017 und von 2,25 Prozent zum 1. September 2018 (inklusive bereits vorgenommener Abzug der V-Rücklage in 2017).

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen 12. April 2017: Zeit- und wirkungsgleiche Über-

tragung der Linearanpassung des Tarifergebnisses. Ab dem 1. Januar 2018 erhöht sich die Endstufe für alle Beamten zusätzlich um 1,12 Prozent. Ab dem 1. Oktober 2018 erhalten Beamte ab der Besoldungsgruppe A9, nach in der Regel fünfjähriger Wartezeit, in der Endstufe einen ruhegehaltfähigen Zuschlag zu ihren Dienstbezügen in Höhe von 1,03 Prozent. Bisher verbrachte Wartezeiten in den jeweiligen Besoldungsordnungen werden angerechnet.

Sachsen-Anhalt

Artikelgesetz der Landesregierung vom 28. März 2017: Zeit- und wirkungsgleiche Übertragung der Linearanpassung des Tarifergebnisses. Zusätzlich: Wiedereinführung der Sonderzahlung in 2017 in Höhe von sechs Prozent des Grundgehalts, jedoch mindestens 600 Euro der Besoldungsgruppen A4 bis A8, von 400 Euro ab Besoldungsgruppe A9 und 200 Euro für Anwärter, Referendare und Versorgungsempfänger.

Schleswig-Holstein

Gesetz vom 22. März 2017: Zeit- und wirkungsgleiche Übertragung der Linearanpassung des Tarifergebnisses, aber Abzug Versorgungsrücklage 2017.

Thüringen

Gesetzentwurf vom 7. März 2017: Wirkungsgleiche Übertragung der Linearanpassung des Tarifergebnisses mit zeitlicher Verschiebung um jeweils drei Monate und Abzug der Versorgungsrücklage. ■